



Z a
6683



XII, 13.

F. 126.





Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



PRIVILEGIA,

Damit

Die Römische Keyserliche

auch zu Ungarn vnd Böhmen Kö-
nigliche Majestät / 2c.

FERDINANDVS II.

Herrn David Döringk JC. vff Böh-

len / Seblingstadt / Mühlbach vnd Lampers-
walda / 2c. Churf. Sächs. Cammer- vnd
Berg-Kath /

Sodann

Seffen Ehliche Leibes-Erben / vnd dero-
selben Erbens Erben /

Sämtlich

Auß hoher Keyserlicher Güte vnd Mildigkeit den

^{27.} Septemb. Anno 1630. allergnädigst beliehen
vnd begabet hat.

Sedruckt zu Leipzig durch GREGORIUM Ritzsch.

ANNO 1633.

PHILIPPA
1511

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the style of the script.



Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the style of the script.





WIR Ferdinand
der ander / von Gottes
Gnaden / Erwehlter Römischer
Keyser / zu allen Zeiten Mehr-
erer des Reichs / in Germa-
nien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien /
Croatien / vnd Slavonien / etc. König / Erz-
herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / zu
Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain /
zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober vnd Nie-
der Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff
des heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw /
zu Mähren / Ober vnd Niederlausitz / Gefür-
ster Graff zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt /
zu Rübürg vnd zu Görz / 2c. Landgraff in El-
sasz / Herz auff der Bwindischen Marck / zu Portez-
naw vnd zu Salims / 2c.

A ij

Befen

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thun
kund Allermänniglich / wiewol wir aus Römischer Kaysers-
licher Hohe vnd Würdigkeit / darein vns der Allmächtige
nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat / auch angebor-
ner Güte vnd Mildigkeit jederzeit geneigt seind / aller vnd
jeglicher vnser vnd des heiligen Reichs / auch vnser Erb- Königreich /
Fürstenthumb vnd Landen / Vnterthanē vnd getrewen Ehr / nutz / auff-
nehmen vnd Bestes zu betrachten vnd zu befördern / so ist doch vnser Kay-
serlich Gemüth billig mehr bewegt / den jenigen vnserer Kaysersliche Gna-
den vnd Milde mitzutheilen / auch ihren Namen vnd Standt in noch
höhere Ehr vnd Würde zu setzen / vnd sie mit vnsern Kayserslichen Gna-
den vnd Freyheiten zu begaben / deren vor Eltern vnd sie selbst im al-
ten erbarn vnd redlichen Standt herkommen / sich guter Adeliccher
Sitten / Tugend vnd Wandels befließen / auch vns / dem Heiligen Reich
vnd vnserm löblichen Hauß Desterreich mit getrewer vnd beständiger
Dienstbarkeit vor andern gehorsamlich anhängig vñ verwand seind /
Wann wir nu gnädiglich angesehen / wahrgenommen vnd betrachtet /
die Erbarkeit / Redligkeit / Adelicche gute Sitten / Tugend / Geschicklig-
keit / Erfahrung vnd Vernunfft / damit vns der Ehrsam / Gelehrte
vnser vnd des Reichs lieber getrewer David Döring / bender Rechten
Doctor, vor vnserer Kaysersl. Majestät vnd fürnehmen Orten berühmt
worden / auch die angenehm / getreue / gehorsamb / nützlich / willig
vnd unverdrossene Dienst / welche seine Eltern vnd vor- Eltern weiland
vnsern hochgeehrten Vorfahren / am Reiche / vnd vnserm Hochlöbli-
chen Hauß Desterreich / fürnehmlich aber ermelter David Döring für
sein Person / nach dem er sich von Jugend an / aller guten Künsten /
Sprachen vnd Tugenden so weit befließen / daß Er nicht allein den gra-
dum Doctoris, sondern auch sonst fürtreffliche Qualiteten erlanget /
zumal er dann den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Johann Geor-
gen Herzogen zu Sachsen / Bülich / Cleo vñ Berg / Landgraffen in Dür-
ringen / Marggraffen zu Meissen vnd Burggraffen zu Magdeburg /
des heiligen Röm. Reichs Erzmarshalchen / vnsern lieben Oheimb
vnd

vnd Churfürsten/als Ihrer L. vörnehmer Hoff- vnd Cammer Rath/
nunmehr ein geraume Zeit in seinen gegebenen Consiliis, Krafft seines
tragenden officii, je vnd allezeit / was zu Wolfahrt / Nutzen vnd Er-
sprießlichkeit/so wol vnserer/vnser loblichen Haus Oesterreichs/obge-
dachtes Churfürsten zu Sachsen L. des Heiligen Römischen Reichs
vnd allgemeinen Wesen bestens immer seyn können / gehorsambstes
Fleisses vnd eussersten Vermögens zu vnsern vnd mehrgemeltes Chur-
fürsten zu Sachsen L. gnädigsten Belieben vnd Wolgefallen vor an-
dern mit sonderm Ruhm vnd Dexteritet erzeiget vnd erwiesen / noch
täglich ohne vnterlaß thuet / vnd hinfüro eussersten Vermögens zu er-
zeigen gehorsambst vhrbietig ist / auch wol thun kan / mag vnd solle / so
haben wir demnach mit wolbedachten Muth / gutem Rath / vnd rech-
tem Wissen bemeldten Doctor David Döring / seine Eheliche Leibs- Er-
ben vnd deroselben Erbens Erben / Mann- vnd Weibes Personen in
ewig Zeit / in den Standt vnd Grad des Adels / vnserer vnd des Heili-
gen Reichs / auch vnserer Erb- Königreich / Fürstenthumb vnd Lan-
de recht Edelgeborenen Rittermessigen Lehens vnd Thurniersgenossen
Leute erhebt / darzu gewürdiget / geschöpfft / geadelt / vñ sie der Schaar /
Gesellschaft vnd Gemeinschaft des Adels zugefügt / zugesellet vñnd
gegleicht / allermassen vñnd Gestalt / als ob sie von ihren vier Ahnen /
Vater / Mutter vnd Geschlechten beyderseits recht gebohrne Ritter-
messige Lehens vnd Thurniers-Genossen Edelleut wehren / vñnd zu meh-
rerer Bezeugnis / Glauben vnd Gedächtnis solcher Vnserer Keyserlichen
Gnaden vnd Erhebung in den Stand vnd Grad des Adels / haben
wir gedachtem David Döring / seinen Ehelichen Leibes- Erben / vñnd
deroselben Erbens- Erben / Mannes- vnd Weibes Personen / diß her-
nachgeschriebenen Adelic Wappen vnd Kleinod / so mit Nahmen ist ein
quartierter Schild / dessen hinter / vnter / vñnd vortter obere Veldung
schwarz / in jeder ein auffrechts einwärts gekehrt / vñnd zum grimmē ge-
schickter gelb oder goldfarber gekrönter Löw / mit offenem Rachen / rot
außgeschlagener Zungen / vor sich geworffenen Prancchen / vñnd vber
sich gewundenen doppeltem Schwanz / vortter vnter vñnd hindere obere

theil aber in mitte vberzwerch also abgetheilt/ daß der vnter roth oder
Rubinfarb/ober aber weiß oder silberfarb ist/im Grund desselben auff
einem grünen dreybücheligen Berg/der mitler die zween eusseren etwas



überhöhend / ein gerad über sich stehender grüner mit den Aesten ab-
hangender Palmbaum / Auf dem Schildt ein freyer offener Adeli-
cher Thurniers Helm / zur lincken mit roth vnd weiser / rechten Seiten
aber schwarz vnd gelber Helmdecken vnd darob einer gelb oder Gold-
farben Königlichen Cron gezieret / darauff erscheint abermahl für-
wärts auffrechts des vnten im Schild beschriebenen gekrönten Löwen
Gestalt / in seinen vortern Pranccken über sich einen ganzen grünen
Palmbaum sampt der Wurzel haltend / als dann solch Adelig Wap-
pen vnd Kleinod / in mitte dis vnseres Keyserlichen Brieffs gemahlet /
vnd mit Farben eigentlicher außgestrichen ist / von newen gnädiglich
verliehen vnd gegeben / thun vnd geben ihnen solche Gnad vnd Frey-
heit / erheben / würdigen vnd setzen sie also in den Standt vnd Grad des
Adels / Adeln / gesellen / gleichen vnd fügen sie zu der Schaar / Gesell-
schafft vnd Gemeinschaft vnserer vnd des Heiligen Römischen Reichs
recht gebornen Lehns-Thurniersgenos / vnd Rittermässigen Edelleu-
ten / verleihen / geben / gönnen vnd erlauben ihnen auch obgeschriebenen
Adelig Wappen vnd Kleinod also zu führen vnd zugebrauchen / alles
auß Röm. Keyserlicher Macht / Vollkommenheit / hiemit wissentlich in
Krafft dis Brieffs / vñ meinen / setzen vñ wollen / daß nu fürbaß hin der
obgemelte David Döring / seine Eheliche Leibes-Erben / vnd der oselben
Erbens Erben / Manns- vnd Weibspersonen / für vnd für in ewig Zeit /
recht geborner Lehns-Thurniersgenos vnd Rittermässige Edelleute
seyn / geheissen / vnd von allermänniglich an allen Orten vnd Enden / in
allen / jeden Handel vñ Geschäften vnd Sachen / also gehalten / geehrt /
genennet vnd geschrieben werden / auch darzu alle vnd jede Ehr / Wür-
de / Freyheit / Vortheil / Recht / Gerechtigkeit / Alt herkommen / Statu-
ten / gute Gewonheiten / Gesellschaften vnd Gemeinschaften / deren
sich der Adel von Altershero gebraucht hat / hinfürs gebrauchen wür-
de / vnd mag haben / mit hohen vnd niedern Aemptern vnd Lehen an-
zunehmen / zu empfangen / zu haben / vnd zu tragen mit andern vnsern
vnd des Heiligen Römischen Reichs recht gebornen Lehns-Thur-
niersgenos vnd Rittermässigen Edelleuten in alle vnd jegliche Thur-
nier zu

ner zu reiten / zu Thurnieren / mit ihnen Lehn vnd alle anderer Gericht
vnd Recht zubesitzen / Vrtheil zu schöpffen vnd Recht zusprechen / auch
// deren / vnd aller anderer Adelichen Sachen / Handlungen / vnd Ge-
// schäften / inner- vnd ausserhalb Gerichts / theilhaftig / würdig / empfän-
// glich / vnd darzu tauglich geschickt vnd gut seyn / vnd sich des alles / auch
vorberührten Adelichen Wappen vnd Kleinodhs in allen vñ jeden ehrli-
chen / redlichen / Adelichen ritterlichen Sachen / Handlungen vnd Ge-
schäften zu Schimpff vnd zu Ernst / in Stürmen / streiten / kämpffen /
thurniere / gestechen / gefechten / Ritterspielen / Feldzügen panieren Bezel-
ten auffschlagen / Insigeln / Petschaften / Clainothen / Begräbnüssen /
Gemahlden vnd sonst an allen Enden vnd Orthen / nach ihren Ehren
Nothdürfften / Willen vnd Wolgefallen / frewen / gebrauchen vnd ge-
niessen sollen vnd mögen / als andere vnserer / vnd des Heiligen Römi-
schen Reichs / rechtgebohrne Lehns- Thurniersgenosß- vnd Rittermes-
sige Edelleute solches alles haben / sich dessen frewen / gebrauchen vnd
geniessen / von Recht oder Gewohnheit / von Allermänniglich vnver-
hindert.

A Erner thuen vnd geben wir mehr bemeltem David Döring der
Rechten Doctorn noch darzu diese besondere Gnad vnd Frey-
heit / also vnd der Gestalt / daß Er / seine Eheliche Leibes- vnd dero
selben Erbens Erben / Manns- vnd Weibespersohnen / nun hinfürd
ewiglich in allen vnd jeden ihren Besieglungen oder Petschaften /
grossen vnd kleinen / offenen vnd beschlossenen Brieffen vnd Schrifften /
so von ihnen mit ihren anhangenden / oder auffgedruckten Insigeln
vnd Petschaften bekräftiget / vmb was Sachen / oder wie daß wehre /
gegen Uns vnd sonst jedermänniglich / in was Würden / Standt oder
Wesen die seynd / ein roth Wachs gebrauchen / vnd darmit ihrer Not-
thürfft vnd Gelegenheit nach / besiegeln / vnd Petschaften sollen vnd
mögen / vnverhindert Allermänniglichs.

W Eiters vnd zu mehrer Gezeugnuß / Glauben vnd Gedächtnuß
vnserer Keyserlichen Gnaden / damit wir gemeltem Doctor
David Döring billicher Weise geneigt seynd / haben wir ihme /
seinen

seinen Ehelichen Leibes Erben/ Erbens Erben vnd Nachkommen ihres Na-
mens/ Stammes vnd Geschlechts von Geburt/ Schild vnd Helm/ diese
besondere Gnad vnd Freyheit gethan/ gegeben/ vergönnet vnd zugelas-
sen/ wann sie vber kurz oder lang Lust vnd Begierde gewonnen/ im H.
Römischen Reiche einen oder mehr newe Adelige Sitze oder Schlöf-
fer zu erbawen oder zu erhöben/ daß sie dieselben Sitze vnd Schlösser/ so
sie also von newen erbawen/ oder ererben/ oder sonst erkauften/ vnd
redlich an sich bringen / nicht allein ohne jedermänniglichs wes Wür-
den/ Standes/ Wesens oder Thuens der oder die seyn/ Einstand
Anspruch oder Verhinderniß/ wie andere selbiger Orthen alte vnd
würckliche des Ritterstandts Landsassen oder Landleute geruhlichen
vnd ohne alle Irrung possediren, inuen haben vnd besitzen können/ sol-
len/ vnd mögen/ sondern auch dieselbige Adelige Sitze/ Schlösser vnd
Güter/ bey ihrem jetzigen Namen bleiben/ oder denselben fallen lassen/
veranderen/ verkehren/ oder gar abthuen/ vnd denselben Sizen oder
Schlössern ihrem selbst willen vnd gefallen nach/ andere newe Namen
schöpfen vnd geben/ sich darvon/ darzu oder darauß nehen vnd schrei-
bē/ auch solchen newen Zunamen in allen vnd iren Reden/ Schrifften/
Tituln/ Insiegeln/ Petschafften/ Handlungen vnd Geschäften allein
oder mit ihrem jetzigen Zunamen gegen vns/ vnseren Nachkommen/
vnd sonst jedermänniglich gebrauchen sollen vnd mögen/ vnverhindert
Allermänniglichs.

Noch weiter vnd zu mehrer Erzeigung vnserer Kayserslichen
Gnaden/ damit wir offft gemelten Doctor David Döringk wol
gewogen seynd / so setzen / ordnen vnd wollen wir hiermit aus
obberührter Römischen Kayserslicher Macht / Vollkommenheit/ in
Krafft diß Brieffes/ daß ein jede Commun-Stadt / Marckt / Flecken
oder Orth/ so wol im heiligen Römischen Reiche / als auch andern vn-
sern Erblichen Königreichen/ Fürstenthümen vnd Landen/ da Er/ set-
ze Ehwürthin / vnd alle ihre jetzige künfftige Eheleibes Erben vnd de-
roselben Erbens Erben/ Manns- vnd Weibespersonen/ ihres Namens/
Stammes vnd Geschlechts von Geburt/ Schild vnd Helm/ auch de-

B

ro al



ro aller vnd jeder nach gelassene Wittiben für vnd für / In ewlg Zeit / In
was Orthen vnd Enden sie jetzt oder ins künfftig / vber kurz oder lang /
in Städten / Märckten / Flecken oder auff dem Lande / sampt ihren
Haußfrauen / Kindern / Dienern / Haußgesinde / zugehörigen vnd ver-
wandten / auch allen ihren Haab vnd Gütern / wenig oder viel / zu jeder-
zeit / mit ihren haußlichen Anwesen oder Wohnungen sich niederlassen /
sizen vnd bleiben wollen / oder so sie einmal an einem Orte Seßhaft
oder Wonhaft gewesen weren / vnd darnach solche ihre Wohnungen
vnd Heimwesen weiter an ein ander Ort verkehren / oder verwenden
würden / wann vnd so oft solchs durch sie ihrer Nothdurfft vnd Gele-
genheit nach geschehe / an denselben Enden vñ Orten / nicht allein sie mit
ihren Personen / auch ihren Ehelichen Haußfrauen / Kindern vñ dero-
selben Kindes Kindern / derer aller Haab vnd Güter / nichts darvon auß-
genommen / noch hindangeset / wo / vnd an welchen Orten die so wol in
H. Römisch: Reiche / als auch andern vnsern vnd vnserer Nachkommen /
Erblichen Königreichen / Fürstenthümen vnd Landen gelegen seynd /
einzukommen / zu sizen / zu wohnen / anzunehmen vnd bleiben zu lassen
nicht allein schuldig vnd pflichtig seyn sollen / sondern daß sie auch an al-
len solchen Orten vnd Enden mit ihren Personen / vnd allen ihren Haab
vnd Gütern / liegenden vnd fahrenden / ganz nichts außgenommen / al-
ler Pflicht vnd Bürgerlicher Ende / deßgleichen aller vnd jeder / hoher
vnd niederer / grosser vnd kleiner Bürgerlicher oder anderer Empter /
als der Bürgermeister / Ratgeben / Gerichts vnd Rechts / vñnd darzu
ins Gemein aller vnd jeder anderer Embter / Verwaltungen / Admi-
nistrationen / Verwesungen / auch Pflegschaften / Vormündschafften
oder in anderer dergleichen Wege / wie solche Verwaltungen Namen
haben können vnd mögen / nichts außgenommen / auch von allen Zünf-
ten Stuben / oder anderen dergleichen Gesellschaften / vñnd dann von
Belegung vñnd Einnehmung des Kriegsvolcks / vñnd vnser oder je-
mands anders Hoff oder anderen Besinds / vnd allen anderen Beher-
bergungen vnd Gastungen / deßgleichen vor Wachen / reisen / frohnen /
durch sich selbst oder andere / vnd sonst aller anderer Beschwerden vnd
Dienst-

Dienstbarkeiten/gänzlich vnd gar frey/exemt vnd entledigt seyn/auch mit deme allen wider ihren guten Willen/nicht beladen/beschwert noch angefochten / darzu die anzunehmen keines weges gedrungen werden sollen noch mögen. Der genante David Döringk/seine Eheliche Leibes- Erben/ vnd dero selben Erbens Erben für vnd für / sollen vnd mögen auch an allen vnd jeden Orten / da sie ihre häußliche Wohnungen im heiligen Römischen Reiche / desselben / oder vnsern Erblichen Königreichen / Fürstenthümen vnd Landen mit ihren Ehelichen Hausfrauen/ Kindern/ Dienern/ Hausgesind vnd verwandten haben / seyn oder sitzen werden/ aller ihrer vnd ihrer Hausfrauen/ vnd anderer angehöriger Haab vnd Güter halben/so viel sie deren/ auch wo vnd an welchen Orten sie die haben/liegenden vnd fahrenden / ganz nichts außgenommen/neben anderen Bürgern vnd Inwohnern mit ganz keinerley Steuern/ Losungen / Auflegungen / Anschlagungen / Hülf- vnd Anleggeld/wie/ vmb was Sachen oder warumb solches beschehen/fürgenommen/belegt oder beschwert werden/ vnd insonderheit / so sie sich von einem Orte zu dem andern oder mehreren thuen oder ziehen / oder ihnen sonsten anderer Orten ichtes an liegenden oder fahrenden Adeltlichen/Bürgerlichen/vnd anderen Gütern/ Erbschaftweise/ oder in andere Wege ansterben oder zustehen würde/ so oft vnd zu was Zeiten/ oder an welchen Orten solches beschähe / vmb ganz keine Steuer oder Nachsteuer weder eine/zwen/dren oder mehr/ auch weder vmb den zehenden/mehr oder minder Pfening/weder von ihren Paarschaften/einigen liegenden / noch allen andern Ihren fahrenden Haaben/Gütern vnd Zinsen/wie die allenthalben genandt werden/ vnd an welchen Orthen sie gelegen seyn möchten/ganz nichts angezogen/beladen / angesucht/vnd in einige Wege damit nicht beschwehret / auch zu solchen weder genötiget noch gedrungen/ sondern solcher dingen aller vnd jeder gänzlich gar frey/exemt vnd entledigt seyn/des gleichen/ daß sie allenthalben/wann sie wollen/ jetzt oder hernach / vber kurz oder lang / von denen Orten / da sie zu jederzeit ihre häußliche Wohnungen haben vnd sitzen werden / aller vnd jeder Obrigkeit halben vnverhindert von solchen

chen Orten frey abziehen / vnd ob sie wollen / zu ihrer Belegenheit sich
wiederumb daselbst hinthuen vnd ziehen / an solchen Orten wieder
eingenommen vnd zugelassen werden / auch alsdañ die Freyheiten vnd
Exemtiones nichts desto minder ferner haben / vnd sich deren gebrau-
chen sollen vnd mögen / wie die hievor vnd hernach allenthalben be-
griffen seynd.

Ferner setzen / ordnen vnd wollen wir / was hievor der Freyheiten
vnd Exemtione halber / von allen Bürgerlichen vnd anderen
Nemptern / auch von allen Aufschlagungen / Hülf- vnd Anleg-
geldt / Steuern vnd Nachstewern / auch freyen Ab- vnd Zuzug / vnd
anderen mehr gesagt vnd gemeldt / daß solches in allen vnd jeden Pun-
cten vnd Artikeln / vnd deren jeden insonderheit nicht allein verstan-
den / außgeleget vnd gebraucht sol vnd mag werden / von allen vnd jeg-
lichen Bürgerlichen / vnd anderen derselben Orth / da gedachter Dö-
ringk oder seine Nachkommen / wie obgemelt / wohnen werden / person-
lichen / häblichen / ordentlichen / vnordentlichen vnd vermischten / das
ist / ab omnibus muneribus & oneribus personalibus , realibus & mixtis,
ordinariis & extraordinariis , ob die gleich von Kriegs Sachen wegen
aufferleget werden wolten / vnd sonst in einer Gemein von allen vnd
jeglichen andern / was Eigenschafft die weren / auch wie / warumb / vnd
welcher Gestalt die fürgenommen wurden / ingemein oder sonderheit /
Sondern daß auch Er Döringk vnd die Seinigen / wie oblautet / sich
des alles Innhalt / jetzt alsbald / oder wann vnd zu was Zeiten sie wol-
len / kräftiglich gebrauchen sollen vnd mögen / vnangesehen / daß er-
nannter Döringk oder seine Nachkommen / sampt Ihren Haus Frauen /
mit Bürgerlichen Beschwerden / auch Steuern vnd allen andern
Bürgerlichen Mitleiden beladen seyn / oder seyn möchten / darzu auch
vnangesehen / daß Wir solches thun / ohne Anzeigung einiger anderer
Ursachen / dann allein / daß Wir solches Ihme Döringk / auch seinen
Nachkommen / zu einer sonderm Gnad gethan haben wollen / vnd dann
ferner vngeachtet aller / vnd eines jeden Orts Freyheiten / die Sie von
vnsern Vorfahren am Reiche / Römischen Keysern vnd Königen / vnd
Uns

Uns erlangt haben möchten/defgleichen Ihrer Ordnungen/Statuten,
Gebräuchen vnd Gewohnheiten / die sie darwider hetten/auch weiters
hindangesezt/aller gemeiner Unser/vnd des Heiligen Reichs Kaysertli-
chen Rechten vnd Gesetz/denen allen vnd jeden Wir dann aus Kaysert-
licher Macht/Vollkommenheit hiemit derogirt vnd erklärt haben wol-
len / daß Sie in diesen Fällen keines weges Statt haben sollen noch
mögen.

Sid damit offtgedachter Doctor David Döringk / seine Eheliche
Leibes Erben/Erbens Erben vnd Nachkommen / Mann vnd
Weibs Personen bey allen obbegriffenen Unsern Kaysertlichen
Gnaden / Gaben vnd Freyheiten / vmb so viel desto ruhiger vnd
stätter gehandhabet werden mögen / So haben Wir Sie sampt
Ihren Ehelichen Haus = Frauen / Wittiben / allen ihren Ehelichen
Leibes = Erben vnd derselben Erbens Erben / Dienern/Haus = Ge-
sind/Untertanen/Hindersassen/LehenMannen / eigenen Leuten/zug-
gehörigen Vorwandten/vnd allen denjenigen/so ihnen zugehören vnd
zu versprechen stehen/auch allen ihren Leiben / liegenden vnd fahren-
den / Adelichen / Bürgerlichen vnd andern Haab vnd Gütern / die
Sie jeko haben / oder künfftiglich mit rechtmässigen Titul vberkommen
werden/Lehen vnd eigen/wie die Namen haben mögen/ auch wo / vnd
an welchen Orten die gelegen / gar nichts darvon ausgenommen / in
Unsern vnd des Heiligen Römischen Reichs/ auch Unserer Erblichen
Königreiche / Fürstenthumen vnd Lande / auch Unseres Löblichen
Haus = Oesterreichs besondere Gnad/Verspruch/Schutz vnd Schirm/
auff ewige Zeit auffgenommen vnd empfangen / Ihnen auch darzu
Unser vnd des Reichs/defgleichen jetzt gemeldter Unserer Erblichen
Königreiche / Fürstenthum vnd Lande / frey gestrackt Sicherheit vnd
Beleite für Gewalt vnd Recht mitgetheilet vnd gegeben / Thun das
auch von Römischer Kaysertlicher Macht / Vollkommenheit hiemit
wissentlich / in Krafft diß Brieffs / vnd meinen / setzen vnd wollen /
daß Sie alle vnd jede obgeschriebenen Gnaden / Freyheiten/Privi-
legien/Ehren/Würden/Vorthelle/ Rechte/ Gerechtigkeiten vnd gute

Gewohnheiten haben / sich deren an allen Enden vnd Orten frewen/
gebrauchen vnd genießen / vnd dar auff allenthalben / im H. Römischen
Reiche / auch Unseren Erb Königreichen / Fürstenthümen / Landen/
Städten / Märkten / Flecken / Obrigkeiten vnd Gebieten / zu Wasser
vnd Lande / Ihrer Nothdurfft vnd Gelegenheit nach frey / sicher / vnver=
hindert / vnauffgehalten vnd vnbeschwert handeln / wohnen vnd wan=
deln / dazu in Kriegs Empörungsvnd anderen Zeiten / auch jedesmals
Ihrer Gelegenheit vnd Befallen nach / Unser vnd des H. Reichs Kay=
ser / oder Königlichen Adler / deßgleichen Unserer Erb Königreiche/
Fürstenthüme vnd Lande Wappen vnd Klenoth / mit oder ohne Un=
sere / oder Unserer Nachkommen auffgedruckten Insiegel vnd Subscri=
ption an allen Ihren Wohnungen / Schlössern / Häusern / Höffen/
Mühlen / Haab vnd Gütern / zu einem freyen sichern Schutz vnd Salva
Gvardia mahlen vnd anschlagen lassen / vnd Sie sich dessen alles / wie
andere / so in Unserer vnd des Heiligen Römischen Reichs / auch vnse=
rer Erblichen Königreiche / Fürstenthüme vnd Lande / sondern Gnad /
Vorspruch / Schutz / Schirm / Frey Sicherheit vnd Glaitte auch von
Uns / Unsern Vorfahren am Reiche / Unsern Erb Königreichen vnd
Unsern löblichen Hauß Desterreich mit dergleichen Salva Gvardien pri=
vilegirt vnd für gesehen seynd / solches haben / gebrauchen vnd genießen
sollen vnd mögen / von Recht oder Gewohnheit / von allermänniglich
vnverhindert.

Serüber / vnd damit obergedachter David Döringk / seine Ehelt=
he Leibes Erben / deroselben Erbens Erben vnd Nachkommen /
Manns vnd Weibes Personen / aller vnd jeder obenbemeldter
Unserer Gaben / Gnaden / Freyheiten / Zulassungen vnd Rechten / in
einem oder mehr Puncten / Versiculn, Stücken vnd Articuli / entwe=
der durch Stillschweigen / oder öffentlich aus guten Willen sich nicht
gebrauchen / oder auch gleich wider diese Unsere Begnadigung in einem
oder mehr selbst das Widerspiel thuen / auch dasselbe wider diese Unsere
Freyheiten zu beschehen nachgeben / annehmen vnd bewilligen wür=
den / zu einem oder mehrmahl / vnd so oft das geschehe / daß doch sol=
ches

ches alles an den nachgelassenen Stücken/Puncten vnd Articula dieser
Begnadigung/ do sie auch selbst darwider gehandelt vnd bewilligt het-
ten/ganz vnmachttheilig/vnunschädlich auch vnzerbrochen aller Unserer
Freiheiten seyn vnd gehalten werden / darunter ihnen dann auch der
nichtbrauchung halben/weder verschimmung zehen oder mehr Jahr vnd
zeit/auch sonst einige Handlung/so den Freiheiten zuwider seyn möchte/
an denselben ganz keine schaden/nachtheil oder schwachung bringe solle.

Domit nun mehrgedachter David Döringk / der Rechten Do-
ctor, Unsere Keyserliche Gnad / mit deren Wir Ihm ganz wol
gewogen seynd/im Werck desto mehrers verspüren/empfinden
vnd gemessen möge/ So haben Wir Ihn sampt seinen eltisten Sohn /
welcher in gleichen den gradum Doctoris allbereit erlangt / demnach zu
desto mehrer Erkantnis vorberührter seiner Verdienst vnd Wolver-
haltens/mit gleichmässig wolbedachtem Ruth/gutem Rath vnd rech-
tem Wissen/in die Ehr vnd Würde / Unserer Keyserlichen Pfalz- vnd
Hoff Grafen/zu Latein Comites Palatini genannt/ erhöhet / gewürdi-
get vnd gesetzt/vnd Sie beede der Schaar/Gesellschaft vnd Gemein-
schafft anderer Comitum Palatinorum zugeeignet/geglichenet / gesellet/
vnd zugefügt. Erheben / würdigen vnd setzen Sie also in die Ehr vnd
Würde/zueignen/gleichen/gesellen vnd fügen Sie zu der Schaar/Ge-
sellschaft vnd Gemeinschaft anderer Comitum Palatinorum, alles
von Römischer Keyserlicher Macht Vollkommenheit/hiermit wissent-
lich in Krafft diß Brieffs/ vnd meinen/setzen vnd wollen/das nun hin-
für mehrgedachter Doctor David Döringk/vnd wie obgemeldt / sein
eltister Sohn/alle vnd jede Privilegien/Gnaden/Freiheiten/Ehren/
Würden/Vorthelle/ Rechte vnd Gerechtigkeiten haben / sich deren
frewen/gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen/Als andere unsere
Comites Palatini haben / sich deren frewen/gebrauchen vnd geniessen/
von Rechte oder Gewohnheit / von allermänniglich vnverhindert.

Wir gebē auch hiermit gedachtem David Döringk/der Rechten
Doctorn,vnd wie vorgemeldt / seine eltisten Sohn/Unsere voll-
kommene Macht vñ Gewalt dz Sie vñ derē jeder absonderlich an
Unserer statt vnd in Unsern Namen/die Personen/so sie darzu tauglich
vnd

vnd geschickt achten werden / (welches Wir Ihren Gewissen heimgestellet haben wollen) zu Notarien, öffentlichen Schreibern vnd Richtern creiren vnd machen sollen / können vnd mögen / Also / daß dieselben offne gemeine Schreiber / Notarien vnd Richter / durch das ganze Heilige Römische Reich / vnd andere Vnsere Erbliche Königreiche / Fürstenthume vnd Lande für solche gehalten / auch aller vnd jeder Privilegien / Freyheiten / Gnaden / Ehren vnd Vortheilen / auch ihres Ampts allenthalben / vnd in allen Gerichtlichen vnd anderen Handlungen / Contracten / Testamenten / letzten Willen / vnd allen Sachen vnd Geschäften / Ihr Ampt berührende / gebrauchen / treiben / vben vnd niessen sollen vnd mögen / als andere gemeine öffentliche Schreiber / publici Notarii genannt / vnd Richter von Vnsern Vorfahren am Reiche / oder vnsern Kayserslichen Gewalt gemacht / vnd creirt, solches alles haben / gebrauchen / geniessen vnd vben / von Recht oder Gewohnheit / Doch solle gemeldter Doctor Döringk vnd sein eltister Sohn / von solchen Notarien, so Sie jederzeit creiren vnd machen werden / an Vnsere vnd Vnserer Nachkommen statt / vnd in derselben vnd Vnsern / auch des Heiligen Reichs Namen gebührlich Gelübde vnd Ende nehmen / Als sich dann solch Gelübde vnd Ende von solcher Empter wegen zu thuen gebühret / getrewlich ohne Gefehrde.

Der vorgenannte Doctor David Döringk vnd obberührter sein eltister Sohn / sollen vnd mögen auch Manns- vnd Weibes Personen / Edel vnd Vnedel (allein Fürsten / Grafen / vnd Freyherrn ausgenommen) Jung vnd Alt / so außserhalb der heiligen Ehe geboren seynd / sie seynd gleich von ledigen / einer oder zweyen Ehelich verhenrathen / zu nahe gesipten / befreundten oder verschwägerten Personen / oder aus andern in Geistlichen vnd Weltlichen Rechten verboten oder verfluchten Vermischungen / wie die allesamentlichen oder besonder beschehen vnd für gangen / oder immer Namen haben möchten / erzeiget / legitimiren vnd Ehelich machen / vnd mit denselben ihrer vnschuldigen Macul vnd Vermahligung der vnehlichen Geburt haben

ben dispensiren / Solche Macul vnd Vermäiltung ganz auffheben /
vertilgen / abthuen / verwerffen / vnd sie in die Ehre vnd Würde des Eh-
lichen Standes setzen vnd erheben / Also / daß denen / so wie obstehet /
von Ihnen geehliget vnd legitimirt werden / solche ihre vnehliche Ge-
burt / weder inner = noch außerhalb Gerichts / noch sonst in keine
andere Weis / zu einiger Schmach / Schand / Veracht = Verkleiner = oder
Verwerffung für gehalten / noch Sie deren in einigen Geist = oder Welt-
lichen Ständen / Handlungen oder Sachen / im geringsten nicht entgel-
ten / sondern an allen Orten vnd Enden für Ehelich gehalten / gespro-
chen / erkennet / auch zu allen Ehren / Würden / Bürgerlichen vnd ande-
ren Ständen / Emptern / Zünfften / Zechen vnd Handwercken keines
ausgenommen / wie andere / so von Vater vnd Mutter recht Ehelich
geböhren seynd / in allen vnd jeden Landschafften / Graffschafften /
Herrschafften / Städten / Märckten / Flecken vnd Gebieten angenom-
men vnd zugelassen werden / vnd derselben / auch aller vnd jeder Gna-
den / Freyheiten / Vorthail / Recht / Berechtigkeiten vnd guten Gewon-
heiten / mit Lehn vnd Emptern anzunehmen / zu empfangen / zu haben /
vnd zu tragen / Lehen vnd alle andere Gericht vnd Recht zubesitzen /
Urtheil zuschöpfen vnd Recht zusprechen in allen vnd jeden Ständen
vnd Sachen fähig / dessen alles empfänglich / vnd darzu tauglich vnd
gut seyn / Auch ihrer Väter / Mütter vnd Geschlechte Namen /
Standt / Schildt / Helm vnd Cleinoth haben vnd führen / sich auch de-
ren zu allen Ehrlichen / Redlichen Sachen nach ihrem Willen vnd Ge-
fallen gebrauchen / Auch aller Erbschafft / es sey durch Testament / letz-
ten Willen / donation oder ab intestato , vnd in alle andere Wege fähig
vnd theilhaftig seyn / vnd sich dessen alles vnd jedes sampt = vnd sonder-
lich frewen / gebrauchen vnd genießen von allermänniglich vnderhin-
dert / Darzu sollen vnd mögen solche legitimirte Personen allen vnd je-
den Geistlichen vnd Weltlichen / durch letzten Willen / Geschäfte vnd in
andere Wege / auch ab intestato , bevorab vnd insonderheit Ihren Vä-
tern / Müttern vnd Befreundten / ohne Mittel / in Lehen vnd Eigen /
beweglichen vnd unbeweglichen Gütern succediren , vnd dieselben
E gleich /



gleich/ als ob Sie von Ihnen aus rechtem Ehelichen Stande geböhren
vnd herkommen weren / Erben vndd aller Legaten fähig/ theilhaftig
vnd empfänglich seyn/ vnangesehen vnd vnverhindert aller beschriebē
nen vnd vnbeschriebenen gemeinen Lehn / Land = oder Stadt Rechten/
Satzungen/ Statuten, Ordnungen/ Gewohnheiten/ Gebräuche vnd
Freheiten/ so darwider seyn vnd auffkommen/ verstanden oder ange
zogen werden möchten/ denen Wir in diesem Fall gänzlich derogirt ha
ben wollen/ doch den andern Ehelichen Natürlichen Erben in ab = vnd
auffsteigender Linien an ihren gebührenden Legitimis vnuschädlich. Es
mag auch gedachter Doctor Döringk/ wie auch sein eltister Sohn / Ih
rem freyen Willen nach / die obvermeldte Vnehelich geborne entwe
ders zu obgesetzten allsamtlichen / oder allein zu etlichen Stücken der
selben absonderlichen / wie es Ihnen jedesmahls gefellig seyn würde/
fähig/ empfänglich vnd theilhaftig machen.

Sleichher gestalt geben Wir gedachtem David Döringk / der
Rechten Doctorn, wie auch obgemeltem eltisten Sohn/ Unsere
vollkommene Macht vnd Gewalt / allerley Vormündere/ Tu
torn, Curatorn, oder Pflegere / so von andern erwehlet/ gegeben oder
gesetzt worden/ zu confirmiren, oder dieselbige selbst zu setzen / zu ver
ordnen / vnd wiederumb aus rechtmässigen redlichen Besachen zu ent
setzen / auch Einkindschafften / zu Latein / Uniones prolium genant/
cum causæ cognitione zu confirmiren, vnd zubekräftigen/ Söhne vnd
Töchtere zu adoptiren, vnd arrogiren, oder die von andern beschehene
Adoptiones vnd Arrogationes zu confirmiren, solche adoptirte vnd
arrogirte, auch andere Ehelich vnd Vnehelich geborne vnd legitimirte,
Personen zu emancipiren, vnd Sie Vaterlichen Gewalts/ desgleichen
Leibeigene Leute vnd Knechte ihrer Leibeigenschafft vnd Dienstbarkeit
zuerlassen vnd zuerledigen/ Mit denen Minderjährigen vnd vnvoigtba
ren Ihres vnvollkommenen Alters vnd Mängel halben zu dispensiren,
solcher minderjähriger/ oder dergleichen / wie auch ihrer Vormünder
vnd Pflegerer/ vnd sonst aller anderer Personen Contracten, Verän
derun

derungen/alienationen, vnd Handlungen zubestätigen / in obvermeld-
ten vnd dann in gemein in allen andern Sachen/welche Voluntariae Ju-
risdictionis seynd/Decret, vnd Autoritet zu interponiren, vnd dieselbige
zuvernichten / mit allen vnd jeden verleumbdten vnd infamirten Per-
sonen solcher ihrer Vernachttheilung/Schmach vnd infamien halben /
darein Sie mit der That/oder von Rechts wegen gefallen weren/ oder
seyn möchten / zu dispensiren, dieselben Schmach / Fehl vnd Vornat-
ligung von Ihnen auffzuheben / zuvertilgen / vnd sie in ihren vorigen
Standt wiederumb zu setzen / zu restituiren, vnd zuerheben / also /
daß Sie nach solcher Restitution zu allen Ehren / Würden / Em-
ptern/Sachen/Handlungen vnd Geschäften zugelassen werden / die-
selben nach ihrer Nothdurfft vnd Gefallen vben vnd treiben / vnd dar-
zu tauglich vnd gut seyn sollen vnd mögen / In aller massen / als ob Sie
in einige Verleumbdung niemaln kommen weren / von allermännig-
chen vnverhindert.

Weiter geben wir mehrgedachtem Doctor David Döringk vnd
vobangeregtem seinem eltesten Sohn Unser Kayszerliche vollkom-
mene Macht vnd Gewalt/daß Sie/vnd ein Jeder insonderheit
in hernachfolgenden Faculteten, als der Rechten vnd Arzney Doctores
vnd Licentiaten, auch der freyen Künste Magistros, Baccalaureos vnd
Poëtas Laureatos creiren vnd machen sollen / können vnd mögen / doch
daß Sie in jeder Creation eines Doctoris, oder Licentiaten zum wenig-
sten drey andere Doctores derselben Facultet zu sich nehmen vnd gebräu-
chen/die den jenigen/den Sie also zu Doctorn oder Licentiaten creiren
vnd machen wollen / zuvor gebührlicher Weise aber des Standts
vnd Grads würdig / darzu geschickt erfunden vnd erkennet wer-
de / examiniren, auch alsdann nach genugsamen Befundt vnd
Erkändtnis seiner Geschicklichkeit zu Doctorn, oder Licentiaten
creiren vnd machen / So dann ihnen den creirten die gewöhnliche Do-
ctorliche Zier vnd Clainoth an Unser Statt vnd in vnserm Namen
conferiren, geben vnd verleihen sollen vnd mögen / welche Docto-
res, Magistri, Licentiaten, Baccalaurei, vnd Poeten von genandten



Döringen/Vater vnd Sohn / wie obgemelt / also creirt vnd gemacht worden/auff allen vnd jeden Universiteten zu lehren/ zu lesen / zu disputiren, zu consuliren, vnd andere dergleichen Actus zu vben vnd zuverrichten Macht vnd Gewalt / auch alle vnd jede Gnad / Freyheit / Vortheil / Recht / vnd Berechtigkeith vnd gute Gewonheit haben sollen vnd mögen / Als andere Doctores, Licentiaten, Magistri, Baccalaurei, vnd Poeten / so auff der hernach benannten Universiteten einer / Als nemlich zu Paris, Bononien, Padua, Perusa, Pisa, Löven, Wien, Ingelstadt / Prag / Leipzig / Wittenberg / Würzburg / Marburg vnd Strassburg / oder andern dergleichen Universiteten zu Doctorn, Licentiaten, Magistern, Baccalaureen vnd Poeten promovirt, creirt vnd gemacht worden / vben / verrichten / haben / gebrauchen vnd geniessen von Recht vnd Gewonheit / von allermänniglich vnverhindert.

Werner geben Wir oftgenannten David Döringk / der Rechte Doctorn / vnd wie obgemeldt / seinem eltesten Sohn die besondere Gnad / Freyheit / auch Unsere vollkommene Keyserliche Macht vnd Gewalt / daß Sie ehrlichen redlichen Leuten / die Sie dessen würdig zu seyn erachten werden / (welches Wir damit Ihr jedes Gefallen vnd Bescheidenheit heimgestellet haben wollen) einem jeden nach seinem Standt vnd Wesen / Zeichen / auch Wappen vnd Clainoth mit Schild vnd verschlossenen Helm geben vnd verleihen / dieselben Wappen vnd Lebensgenosß machen / schöpfen vnd erheben sollen vnd mögen / Also / vnd dergestalt / daß dieselben Personen / so gedachte Döringk mit Wappen / Clainoth / Schild vnd Helm / wie obstehet / begaben vnd versehen werden / auch Ihre Eheliche Leibes Erben / vnd deroselben Erbens Erben / Mann vnd Weibes Personen solch Zeichen / Wappen vnd Clainoth mit Schild vnd Helm / für vnd für in ewig Zeit haben vnd führen / auch sich deren in allen vnd jeden ehrlichen redlichen Sachen / Handlungen vnd Geschäften zu Schimpff vnd Ernst / in Streiten / Stürmen / Schlachten / Kämpffen / Gestecken / Panierē / Gezelten / Aufschlägen / Insiegeln / Petschafften / Clainoden / Begrabnissen / Gemahlden / vnd sonst an allen Enden vnd
Orten

Orten nach Ihren Ehren/Nothdurfften/Willen vnd Wolgefallen ge-
brauchen/auch alle vnd jede Gnaden/ Freyheiten/ Ehren/Würden/
Vorthail/ Rechten vnd Berechtigkeiten/ mit Emptern vnd Lehen/
Geistlichen vnd Weltlichen zuhaben/ zuhalten/ vnd zutragen/ mit an-
dern Unsern vnd des Heiligen Römischen Reichs/ auch vnserer Erbli-
chen Königreiche/Fürstenthume vnd Lande/Lehns-vnd Wappensge-
nossen Leuten/Lehn vnd alle andere Gericht vnd Recht zubesitzen/ Br-
theil zuschöpffen/ vnd Recht zusprechen/ auch dessen alles theilhaftig/
würdig/empfanglich vnd darzutauglich/ schicklich vnd gut seyn/ sich
auch dessen alles vnd jedes in Geistlichen vnd Weltlichen Ständen vnd
Sachen frewen/ gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen/ von
Recht oder Gewohnheit/von allermänniglichen vnderhindert. Doch
sollen gedachte Döringt/ Vater vnd Sohn/ Ihr fleissiges Auffmer-
cken haben/ daß sie in Krafft dieser Unserer Keyserlichen Gnaden/
Gaben vnd Freyheiten Unsern Keyser- oder Königlichen Adler/ noch
Unserer Erb Königreiche vnd Landen/auch anderer Fürsten/Graffen/
oder Freyherrn Alt Erblich Wappen vnd Clainoth/ auch jemanden/
wer der oder die weren/ keinen offenen Helm/ auch weder eine/ oder
mehr Königliche Cronen/ weder auff den Helm noch sonst nicht ver-
leihen/ welches Wir Uns dann aus Römischer Käyserlicher Macht/
Vollkommenheit hiemit außdrücklichen bevor behalten haben wollen.
Snd gebieten dar auff allen vnd jeden Chur Fürsten/ Fürsten/
Geistlichen vnd Weltlichen/Prælaten/Graffen/Freyen/Her-
ren/Rittern/Knechten/Stadthaltern/Land Marschalchen/
Lands-Hauptleuten/Land Vogten/ Hauptleuten/ Vizdomben/
Vögten/Pflegern/Berwesern/Amppt Leuten/Landrichtern/Hoff-
richtern/Frey Schöpffen/Centrichtern/Freygrafen/Brtheilspre-
chern/Schultheissen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Kündi-
gern der Wappen/Ehrnholden/Persewanten/Bürgern/Gemein-
den/ vnd sonst allen andern Unsern vnd des Heiligen Römischen
Reichs/ auch Unserer Erblichen Königreiche/Fürstenthumbe/ vnd
Lande Vnterthanen vnd Getrewen/in was Würden/ Standt oder

Wesen die seynd/ernstlich vnd festiglich mit diesem Brieff / vnd wollen/
daß Sie den offtgenandten David Döringk / der Rechten Doctorn,
vnd offtbemeldten seinen eltisten Sohn / bey obberührten Unsern er-
theilten Palatinaten vnd deren Zugehörungen geruhiglich verbleiben /
deren in allen vnd jeden Ihren Worten / Puncten / Innhaltungen /
Meynungen vnd Begreiffungen nützen / niessen vnd gebrauchen lassen /
wie auch ferner Ihn / seine Eheliche Leibes Erben vnd derselben Erbens
Erben / Manns- vnd Weibs Personen für vnd für in Ewigkeit / als an-
dere Unsere vnd des Heiligen Römischen Reichs / auch Unserer Erb-
lichen Königreich / Fürstenthume vnd Lande rechtgeborene Lehns-
Thurniers- genosß- vnd Rittermässige Edelleute in allen vnd jeden
Geistlichen vnd Weltlichen Ständen / Stifften vnd Sachen / wie vor-
stehet / annehmen / halten / zulassen / würdigen / Ehren / vnd an denen ob-
erzehlten Unsern Keyserlichen Gnaden / Freyheiten / Privilegien / Eh-
ren / Würden / Vorthailn / Rechten / Berechtigkeiten / Gewonheiten /
Gesellschafften / Gemeinschaften / vnd Erhebung in den Standt vnd
Grad des Adels / wie auch vorbeschriebenen Wappen vnd Clainoth
nicht hindern / noch irren / Sondern sie deren in allen vnd jeden Ehrli-
chen / Redlichen / Adelichen / Ritterlichen Sachen / Handlungen vnd
Geschafften / inner- vnd außserhalb Gerichts / geruhig vnd ohn alle Ir-
rung / gebrauchen / genieessen vnd gänzlich dabey bleiben lassen / auch
darwider im geringsten nicht thuen / noch deß jemandts anders zu thun
gestatten / in keinerley Weise noch Wege / als lieb einem jeden sey / Unser
vnd des Reichs schwere Ungnad vnd Straffe / vnd darzu ein Pöen /
Nemlich sechzig Marck lötiges Goldes / zu vermeiden / die ein jeder / so
offt er freventlich darwider thete / Uns halb in Unser vnd des Reichs
Cammer / vnd den andern halben Theil / vielgedachtem Döringk / sei-
nen Ehelichen Leibes Erben / vnd derselben Erbens Erben vnmachläss-
lich zubezahlen verfallen seyn solle / Doch anderen / die vielleicht dem vor-
geschriebenen Adelichen Wappen vnd Clainoth gleich führeten / an ih-
ren Wappen vnd Rechten unvorgriffen vnd vnschädlich.

Mit

Mit Verkundt diß Brieffs besiegelt mit Unserm Keyserlichen an-
hängenden Innsiegel. Der geben ist in Unserer vnnnd des Heiligen
Reichs Stadt Regenspurg/ den sieben vnd zwanzigsten Tag des Mo-
nats Septembris, Nach Christi vnsers lieben H E R R N vnd Selig-
machers glorwürdigen Geburt im Sechzehnhundert vnd drenssig-
sten / Unserer Reiche / des Römischen im zwölfften / des Hungarischen
im drenzehenden / vnd des Böhemischen im vierzehenden Jahren.

Ferdinandt / r.

Ut

P. H. zu Stralendorff.

Ad mandatum Sac. & Cæs.

Majestatis proprium.

Arnoldin von Clarstein.

Von Gottes Gnaden Johann

George/ Herzog zu Sachsen/ Süllich/

Gleve vnd Berg/

Chur- Fürst / ꝛc.

Geste/ Hochgelahrte Rätthe vnd liebe Ge-
trewen / Welcher gestalt die Römische Kays. auch
zu Ungarn vnd Böhemb Königl. Mayst. Unser
allergnädigster Herr/ den Vhesten / Hochgelarten
Unsern Cammer- vnd Berg- Rath vnd auch lieben getrewen/
Herrn D. David Döringk/ wegen seiner Ihr. Kays. Maj.
von vornehmen Orten / berühmter Qualiteten / vnd trewen
angezogenen geleisteten Diensten/ nicht allein in den Standt
des Adels gesetzt/ sondern auch hierüber mit andern Digni-
teten vnd Privilegien begnadet / das ist aus bengelegter Co-
pien mit mehrern zuvernehmen.

Wann vns dann gemeldtes D. Döringks Person / an-
gedeutete Qualiteten/ vnd trewe nützliche Expeditiones gmüg-
sam bekandt/ vnd dahero ihn dessen allen würdig befunden/

Als ist Unser gnädigstes begehren/ Ihr wollet hinfuro ge-
dachten D. Döringk/ wie andere unsere Adelige Rätthe/ vnd
sonsten den Privilegiis gemäß tituliren/ auch diese unsre Anord-
nung den andern Collegiis zur Nachricht notificiren.

Daran geschicht Unsere meinung/ Vnd wir seynd Euch in Gnaden
wol gewogen. Datum Lausnitz/ den 7. Januar. Anno 1631.

Johann Georg Chur Fürst.

Den Vhesten vnd Hochgelahrten unsern lieben
getrewen verordneten Cantzler vnd Hoffrätthen
zu Dresden.

iiii

Be

nuch

nser

rtten

den/

Das

wen

undt

gni=

Co=

an=

mig=

en/

o ge=

vnd

ord=

aden

ieben

achen



La 6683

ULB Halle

3

004 713 974

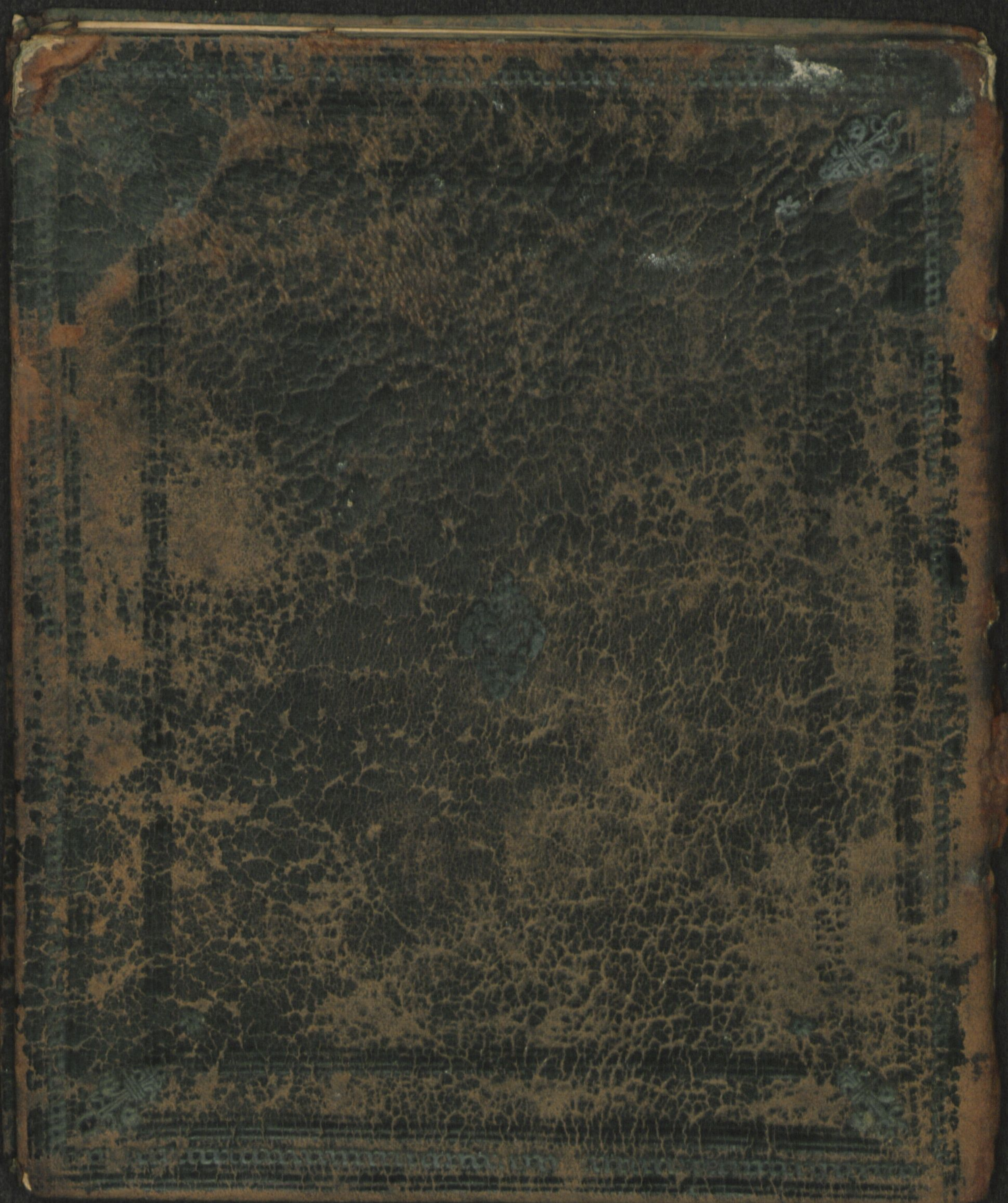


f

VD 77

n.c.





PRIVILE

Damit

Die Römische

auch zu Ungarn vnd
nigliche Ma

FERDINA

Herzu David Döring

den/Sehlingstädt/ Mühl
walda/rc. Schurf. Säch
Berg-Kat

Sodann

Seffen Ehliche Leibes=
selben Erbens

Sämtlich

Auß hoher Keyserlicher Gü

^{27.}
^{17.} Septemb. Anno 1630. all
vnd begabet

Gedruckt zu Leipzig durch G

ANNO 16

